

Versicherungsbedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Tritt der Tod des Versicherten während der Prämienzahlungsdauer und vor Vollendung des 70. Lebensjahres als Folge eines nach Beginn der Unfalltod-Zusatzversicherung eingetretenen Unfalls und innerhalb eines Jahres nach diesem ein, so zahlt der Versicherer neben der aus der Hauptversicherung fälligen Versicherungssumme die vereinbarte Unfalltod-Zusatzversicherungssumme. Die Leistung aus der Unfalltod-Zusatzversicherung ist nach Beibringung der erforderlichen Nachweise fällig, und zwar auch dann, wenn die Leistung aus der Hauptversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

(2) Die Haftung aus der Unfalltod-Zusatzversicherung besteht nur insoweit, als die zugehörige Hauptversicherung voll in Kraft steht. Die Umwandlung der Unfalltod-Zusatzversicherung in eine prämiensfreie und ihr Rückkauf ist ausgeschlossen. Die Unfalltod-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

§ 2 Begriff des Unfalls

(1) Als Unfall im Sinne dieses Vertrages gilt jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf dessen Körper einwirkt.

(2) Als Unfälle gelten auch:

- a) Ertrinken;
- b) Verbrennungen, Blitzschläge oder Einwirkungen elektrischen Stromes;
- c) unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen und Vergiftungen oder Verätzungen infolge unbeabsichtigten Einnehmens von giftigen oder ätzenden Stoffen.

(3) Als Unfälle gelten nicht:

- a) Krankheiten aller Art;
- b) Einflüsse von Licht, Temperatur, Witterung und Strahlen aller Art.

(4) Selbstmord gilt nicht als Unfall, auch wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

§ 3 Begrenzung der Haftung

(1) Der Versicherer haftet nicht für:

- a) Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Epilepsie, schwerem Nervenleiden oder Geisteskrankheit befallen wurde oder wenn er blind, taub, gelähmt oder aus irgendwelchen Gründen mehr als 70 % dauernd invalid geworden ist, es sei denn, daß das Gebrechen durch einen seit dem Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall hervorgerufen worden ist;
- b) Unfälle infolge von Schlaganfällen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch wenn sie durch Alkohol- oder Rauschgifteinfluß herbeigeführt wurden;
- c) Unfälle, die der Versicherte bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen erleidet, für die böser Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- d) Unfälle des Versicherten als Lenker von Kraftfahrzeugen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein), ferner für Unfälle infolge Benützung von Kraftfahrzeugen, die an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und an den dazugehörigen Übungsfahrten teilnehmen;
- e) Unfälle durch Kriegsereignisse (auch Neutralitätsverletzungen) und durch Aufruhr, Aufstand oder öffentliche Gewalttätigkeit, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

(2) Der Versicherer haftet nicht, wenn der Tod überwiegend durch eine mit dem Unfall nicht zusammenhängende Krankheit oder krankhafter Veränderung oder durch ein derartiges Gebrechen verursacht wurde.

(3) Der Versicherer haftet nur bei besonderer Vereinbarung für Unfälle bei Flugfahrten, es sei denn, daß der Versicherte den Unfall als Fluggast eine zum öffentlichen Luftverkehr behördlich zugelassene Unternehmung erleidet.

§ 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für die ganze Erde.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch auf die Unfalltod-Zusatzversicherung Anwendung.